



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Mai 2014
(OR. en)

10240/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0152 (NLE)

CLIMA 54
ENV 478
ENER 201
ONU 69
ISL 24

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Mai 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 291 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 291 final.

Anl.: COM(2014) 291 final

10240/14

DG E 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2014
COM(2014) 291 final

2014/0152 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung
zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die
Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der
Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten
Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der
Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Diese Vorschläge betreffen Beschlüsse des Rates, die gemäß Artikel 218 Absätze 5 und 6 AEUV zur Unterzeichnung und zum Abschluss der Vereinbarung zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Union, der Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu erlassen sind.

Im Dezember 2012 nahmen die 192 Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) auf der Klimakonferenz von Doha eine Änderung des Kyoto-Protokolls an („Doha-Änderung“)¹. Mit der Doha-Änderung wird ein zweiter Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingeführt, der am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet und in dem für alle in der Anlage B des Protokolls aufgeführten Vertragsparteien rechtsverbindliche Verpflichtungen zu Emissionsreduktionen gelten. Zu diesen Parteien gehören die Union, die Mitgliedstaaten und Island.

Gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls können Vertragsparteien ihre Verpflichtungen gemeinsam erfüllen. Die Union und die 15 Vertragsparteien, die bei der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls im Jahr 1997 Mitgliedstaaten waren, beschlossen, dies im ersten Verpflichtungszeitraum (2008-2012) zu tun, und einigten sich auf die Bedingungen für ihre gemeinsame Erfüllung im ersten Verpflichtungszeitraum bzw. legten diese fest, als sie im Jahr 2002 das Protokoll entsprechend ratifizierten.² Mit der Doha-Änderung³ und der bei ihrer Annahme von der Union, den Mitgliedstaaten und Island abgegebenen Erklärung⁴ geben diese Vertragsparteien ihrer Absicht Ausdruck, ihre Reduktionsverpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zu erfüllen. Die Kommission hat im November 2013 einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen vorgeschlagen.⁵ Über diesen Vorschlag wird derzeit beraten.

Die Absicht der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten und Islands, die Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls gemeinsam zu erfüllen, reicht in das Jahr 2009 zurück. In einem an den Vorsitz des Rates der Europäischen Union gerichteten Schreiben vom 3. Juni 2009 ersuchte Island um die Aufnahme förmlicher Gespräche über die Ankündigung einer gemeinsamen Verpflichtungsvereinbarung mit der Europäischen Union

¹ Beschluss 1/CMP.8 der Vertragsstaatenkonferenz, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dient, FCCC/KP/CMP/2012/13/Add. 1.

² Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

³ Siehe Fußnoten 5, 7 und 8 zu den quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen der Union, der Mitgliedstaaten, Kroatiens und Islands in der dritten Spalte von Anlage B (Artikel 1 der Doha-Änderung), denen zufolge diese Verpflichtungen auf der Voraussetzung beruhen, dass sie gemeinsam erfüllt werden.

⁴ Der vollständige Wortlaut dieser Erklärung spiegelt sich in Absatz 45 des Berichts der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien über ihre 8. Tagung, die vom 26. November bis zum 8. Dezember 2012 in Doha stattfand, wider, FCCC/KP/CMP/2012/13.

⁵ COM(2013) 768 vom 6. November 2013.

und ihren Mitgliedstaaten im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls. Auf seiner Sitzung vom 15. Dezember 2009 begrüßte der Rat dieses Ersuchen und ersuchte die Kommission, „eine Empfehlung für die Aufnahme der notwendigen Verhandlungen mit Island vorzulegen, die mit den im Klima- und Energiepaket der EU niedergelegten Grundsätzen und Kriterien im Einklang steht“.⁶

Die Kommission legte dem Rat ihre Empfehlung für einen Ratsbeschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit Island im Juni 2013 vor. Im Dezember 2013 erteilte der Rat der Kommission ein Mandat, im Namen der Union die Verhandlungen mit Island über eine Vereinbarung aufzunehmen, in der die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung in Bezug auf die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen durch die Union, die Mitgliedstaaten und Island festgelegt sind. Die Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat erteilten der Kommission ebenfalls ein Mandat, im Namen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bereiche, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, über diese Vereinbarung zu verhandeln. Diese Verhandlungen wurden gemäß den Verhandlungsdirektiven auf der Grundlage von Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geführt und mündeten in die diesem Vorschlag für einen Beschluss beigelegte Vereinbarung.

2. DIE VEREINBARUNG MIT ISLAND

Die diesem Vorschlag für einen Beschluss beigelegte Vereinbarung mit Island enthält die Bedingungen für die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen durch die Union, die Mitgliedstaaten und Island. Sie enthält keine Verpflichtungen für die Union oder die Mitgliedstaaten.

Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung

Die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung beruht auf derselben Grundlage wie die der Mitgliedstaaten. Das Emissionsniveau Islands, das mit der ihm zugewiesenen Menge identisch ist, bezieht sich auf die Emissionen Islands von Gasen oder aus Sektoren, die unter den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls, nicht jedoch unter das Treibhausgasemissionshandelssystem der EU (Richtlinie 2003/87/EG⁷) fallen.

[Text zu den Island zugewiesenen Mengen einfügen, sobald er festliegt.]

Die Vereinbarung mit Island enthält in Anhang 2 dieselben Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung wie die Anlage zum Beschluss des Rates über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum UNFCCC sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen.

Anwendung geltenden EU-Rechts auf Island

Für die Union und die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls gilt im Rahmen des Protokolls eine Reihe von Anforderungen an die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung. Vertragsparteien, die vereinbart haben, ihre Verpflichtungen gemeinsam zu erfüllen, müssen einige dieser Angaben gemeinsam übermitteln. Deswegen muss die Kommission Angaben von Island anfordern, damit die Union ihren

⁶ Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Dezember 2009 über die gemeinsame Verpflichtungsvereinbarung der EU mit Island im Hinblick auf ein künftiges internationales Klimaschutzübereinkommen.

⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Berichterstattungspflichten nachkommen kann. Außerdem muss sich Island künftig an dem Registriesystem der Union und der Mitgliedstaaten beteiligen, das für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls wichtig ist. Hierfür muss Island – namentlich im Zusammenhang mit der Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Emissionen sowie in Bezug auf das Führen eines Registers und die Verbuchung von Transaktionen im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen der Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls im Einklang mit den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung – EU-Rechtsvorschriften, die nicht auf Drittländer (einschließlich Parteien des Europäischen Wirtschaftsraums) anwendbar sind, sowie die international vereinbarten Vorschriften anwenden.

Anhang 1 der Vereinbarung enthält eine Liste der EU-Rechtsvorschriften, die für Island verbindlich gelten. Sie sieht auch ein Verfahren zur Änderung dieser Liste vor, das sicherstellen soll, dass Island in Einklang mit international vereinbarten Verpflichtungen sich an der gemeinsamen Erfüllung beteiligt und dabei dieselben Vorschriften beachtet und Verantwortlichkeiten trägt wie die Mitgliedstaaten.

Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung

Die Vereinbarung mit Island sieht die Einsetzung eines Ausschusses für die gemeinsame Erfüllung vor, der die wirksame Umsetzung und Durchführung der Vereinbarung sicherstellt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union, der Mitgliedstaaten und Islands zusammen und entscheidet einvernehmlich. Er kann über die Anwendung einschlägiger EU-Rechtsvorschriften auf Island entscheiden und tauscht Meinungen und Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung der Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung aus. Seine Sitzungen werden möglichst in Verbindung mit denen des gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013⁸ eingesetzten Ausschusses für Klimaänderung angesetzt.

Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung mit Island

Die Vereinbarung mit Island wird für einen befristeten Zeitraum geschlossen, bis alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des zweiten Verpflichtungszeitraums abgeschlossen sind. Dies steht mit Artikel 4 des Kyoto-Protokolls im Einklang, demzufolge eine von Parteien geschlossene Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung ihrer Verpflichtungen während der Dauer des jeweiligen Verpflichtungszeitraums in Kraft bleibt.

Bei einem Verstoß Islands oder einem Einwand Islands gegen die Änderung der Liste der in Island anwendbaren Rechtsakte gemäß dieser Vereinbarung übernimmt Island allein die Verantwortung für die Anrechnung seiner unter das Kyoto-Protokoll fallenden Treibhausgasemissionen, einschließlich derjenigen, die in den Anwendungsbereich des Treibhausgasmissionshandelssystems der EU fallen.

Diese Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Union über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verhandelt („die Vereinbarung“).
- (2) Das Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Protokoll“) ist am 16. Februar 2005 in Kraft getreten und enthält für die in Anlage B aufgeführten Vertragsparteien rechtsverbindliche Emissionsreduktionsverpflichtungen für den ersten Verpflichtungszeitraum (2008-2012). Die Union und die Mitgliedstaaten haben das Protokoll am 31. Mai 2002 ratifiziert und vereinbart, die Verpflichtungen im ersten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zu erfüllen.⁹ Island hat das Protokoll am 23. Mai 2002 ratifiziert.
- (3) Auf der Klimakonferenz von Doha im Dezember 2012 stimmten sämtliche Vertragsparteien des Protokolls der Doha-Änderung zu, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls festgelegt wurde, der am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet. Mit der Doha-Änderung wird die Anlage B des Protokolls dahingehend geändert, dass für die in der Anlage aufgeführten Vertragsparteien weitere rechtsverbindliche Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum vorgesehen sowie die Bestimmungen über die

⁹ Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

Durchführung der Reduktionsverpflichtungen der Vertragsparteien im zweiten Verpflichtungszeitraum geändert und weiter ausgeführt werden.

- (4) Die Zielvorgaben für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island sind in einer Fußnote der Doha-Änderung aufgeführt, aus der hervorgeht, dass diese Zielvorgaben auf der Voraussetzung beruhen, dass sie im Einklang mit Artikel 4 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllt werden¹⁰. Bei der Annahme der Doha-Änderung haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island außerdem eine gemeinsame Absichtserklärung¹¹ dahingehend abgegeben, dass sie ihre Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam erfüllen wollen. Die Erklärung wurde auf einer Ad-hoc-Sitzung der EU-Minister in Doha angenommen und am 17. Dezember 2012 vom Rat bestätigt.¹²
- (5) In derselben Erklärung gaben die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls, nach dem Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen können, außerdem an, dass Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls gemäß der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island für die gemeinsam zugeteilte Menge und nicht für die Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln gilt.
- (6) Auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2009 begrüßte der Rat das Ersuchen Islands, seine Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam mit der Union und ihren Mitgliedstaaten zu erfüllen, und forderte die Kommission auf, eine Empfehlung für die Eröffnung der notwendigen Verhandlungen über eine Vereinbarung mit Island vorzulegen, die mit den Grundsätzen und Kriterien des Klima- und Energiepakets der Union in Einklang steht¹³.
- (7) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls treffen die Vertragsparteien die Vereinbarung, ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 gemeinsam zu erfüllen, und das jeder der Parteien der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau wird in der Vereinbarung festgelegt. Nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls sind die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung verpflichtet, dem Sekretariat des Protokolls die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeurkunde zu notifizieren.
- (8) Der Rat ermächtigte die Kommission am 17. Dezember 2013, Verhandlungen über eine Verpflichtungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island aufzunehmen.
- (9) Die Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls sind in einem Anhang zu dem Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über

¹⁰ Fußnote 5 in Anlage B des Protokolls in der Fassung der Doha-Änderung.

¹¹ Wiedergespiegelt in Absatz 45 des Berichts der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien über ihre 8. Tagung, die vom 26. November bis zum 8. Dezember 2012 in Doha stattfand, Part One: Proceedings, Dokument FCCC/KP/CMP/2012/13.

¹² Der Rat billigte die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam mit Kroatien und Island bei der Klimakonferenz in Doha abgegebene Erklärung am 17. Dezember 2012.

¹³ Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Dezember 2009 über die gemeinsame Verpflichtungsvereinbarung der EU mit Island im Hinblick auf ein künftiges internationales Klimaschutzübereinkommen.

Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen¹⁴ enthalten. Dieselben Bedingungen sind auch in einem Anhang zu der Vereinbarung mit Island enthalten.

- (10) Damit die Verpflichtungen Islands im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung in nichtdiskriminierender Weise, bei der Island und die Mitgliedstaaten gleich behandelt werden, niedergelegt und angewendet werden, wurde das Emissionsniveau Islands so festgelegt, dass es sowohl mit der quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtung in der dritten Spalte der Anlage B zum Kyoto-Protokoll (in der Fassung der Doha-Änderung) als auch mit dem EU-Recht, einschließlich dem Klima- und Energiepaket von 2009, und den Grundsätzen und Kriterien, auf denen die Ziele dieser Rechtsvorschriften beruhen, vereinbar ist.
- (11) Die Vereinbarung sollte daher – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wird – vorbehaltlich des Abschlusses der genannten Vereinbarung – im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der zu unterzeichnenden Vereinbarung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Vereinbarung im Namen der Union zu unterzeichnen.

Vorbehaltlich des Abschlusses der Vereinbarung stellt das Generalsekretariat des Rates die zu ihrer Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁴

[vollständige Fundstelle].